

BESCHLUSSVORLAGE



Vorlagen Nr: 10/0822/2019
Verantwortung: Augenstein, Jürgen

Zustimmung zur Polizeiverordnung "Schulhof Grundschule Langensteinbach"

Beratungsfolge dieser Vorlage/Nr.	am	Öffentlichkeitsstatus	Ergebnis
Gemeinderat	23.10.2019	öffentlich	Entscheidung

Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss:

Die Damen und Herren des Gemeinderates werden um Zustimmung zur Polizeiverordnung „Schulhof Grundschule Langensteinbach“ nach § 15 Abs. 2 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg gebeten.

Finanzielle Auswirkungen:

ja <input type="checkbox"/> (dann bitte Tabelle ausfüllen) nein <input checked="" type="checkbox"/> (dann keine weiteren Eintragungen)			
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch kommunalen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgerträge und Folgeeinsparungen)
Haushaltsmittel stehen wie folgt zur Verfügung: (Invest.-Nr., Sachkonto, Produkt, Kostenstelle eintragen)			
Agenda	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld:	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	Durchgeführt am	

Vermerk der Verwaltung:

Abstimmung	Ja:	Nein:	Enthaltung:
Sonstiges:			

Sachverhalt:

Nachdem die Probleme bezüglich Ruhestörungen, Sachbeschädigungen und sonstiger Belästigungen von Unbeteiligten Personen massiv zugenommen haben, wurden mit der Polizei die einzelnen dort festgestellten Vorgänge und insbesondere auch Straftaten erhoben, die jedoch meist mangels Feststellung der Täter nicht verfolgt werden konnten.

Um im Bereich Schulhof Grundschule wieder einen „sicheren“ Raum für die tatsächlich berechtigten Nutzer zu schaffen und andererseits auch den Kontrollorganen entsprechende Möglichkeiten zu eröffnen, hat sich die Gemeinde in Absprache mit der Polizei dazu entschieden, eine entsprechende Polizeiverordnung zu erlassen.

Für den Erlass einer solchen Polizeiverordnung ist nach § 10 PolG die allgemeine Polizeibehörde auf Gemeindeebene zuständig, also die Ortspolizeibehörde. Hier ist explizit in § 13 PolG geregelt, dass bei der Ortspolizeibehörde der Bürgermeister zuständig ist.

Entsprechend dieser Regelungen hat der Bürgermeister die beigefügte Polizeiverordnung erlassen, die nach Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Karlsbad vom 30.10.2019 dann am 01.11.2019 in Kraft tritt. Die Gültigkeit der Polizeiverordnung ist erstmal auf ein Jahr ausgelegt.

In der Polizeiverordnung werden die zulässigen Nutzungen im Bereich Schulhofs Grundschule Langensteinbach geregelt und das Betreten nur zum Zwecke der zulässigen Nutzung erlaubt, bzw. auf diese beschränkt. Ebenso ist geregelt, dass das Konsumieren alkoholischer Getränke und das Rauchen in den genau bezeichneten Bereichen nicht zulässig sind. Verstöße gegen die Polizeiverordnung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden können.

Mit dieser Polizeiverordnung wird das Instrumentarium geschaffen, das eine Ahndung von Verstößen überhaupt erst zulässig macht und den Aufenthalt als „Treff“ dort verbietet.

Nach § 15 PolG bedarf die Polizeiverordnung der Zustimmung des Gemeinderates, da diese länger als einen Monat gelten soll.

Anlagenverzeichnis: